

**Richtlinie für die
Förderung der Provenienzforschung
(NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut)**

(Stand: 02.01.2024)

Präambel

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (im Folgenden: Zuwendungsgeber) ist national und international der zentrale Ansprechpartner in Deutschland zu Fragen der Umsetzung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ ([Washingtoner Prinzipien](#)) von 1998 und der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ ([Gemeinsame Erklärung](#)) von 1999.

Im Mittelpunkt der Arbeit des Zuwendungsgebers stehen Beratung, Förderung, Dokumentation, Vermittlung, Aufklärung und Vernetzung. Er fördert die Provenienzforschung insbesondere zu NS-Raubgut über finanzielle Zuwendungen im Wege der Projektförderung und stellt Plattformen zur Verfügung, um Wissen und aktuelle Forschungsergebnisse zu bündeln und nutzbar zu machen.

I. Förderziele

Die Projektförderung dient

- der Identifizierung und Dokumentation von Kulturgütern, die zwischen 1933 und 1945 NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden,
- der systematischen und nachhaltigen Einbeziehung von öffentlichen und privaten Sammlungen in die Provenienzforschung,
- der Etablierung und Weiterentwicklung der Methoden der Provenienzforschung.

Darüber hinaus sollen

- das Bewusstsein für die Bedeutung und die Methoden der Provenienzforschung gestärkt werden, gerade auch bei Einrichtungen und Personen, die mit diesem Thema noch keine oder wenig Erfahrung gesammelt haben,
- Standards der Dokumentation innerhalb der Provenienzforschung entwickelt werden,
- die Erkenntnisse aus den geförderten Projekten durch den Ausbau einer fachspezifischen (digitalen) Forschungsinfrastruktur wissenschaftlich aufbereitet und vernetzt werden,
- durch Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung die Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Provenienzforschung vermittelt werden.

II. Rahmenbedingungen

(1) Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege eines privatrechtlichen Zuwendungsvertrags. Diesem liegen die Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung (BHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) zugrunde.

(2) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

(3) Die Förderung erfolgt ausschließlich projektbezogen, eine institutionelle oder Dauerförderung ist nicht zulässig.

III. Antragsberechtigung

Anträge können gestellt werden von:

1. Kulturgut sammelnden oder bewahrenden Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft mit Sitz in Deutschland (insbesondere Museen, Archive, Bibliotheken) sowie den jeweiligen Fachverbänden;
2. Kulturgut sammelnden oder bewahrenden Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft mit Sitz in Deutschland (insbesondere Museen, Archive, Bibliotheken);
3. Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Deutschland;
4. sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts mit Hauptsitz in Deutschland;
5. Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland;
6. Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Deutschland;
7. Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Deutschland, die eine durch die nationalsozialistische Verfolgung bedingte Entziehung von Kulturgut erlitten haben, ihre Erben und Nachfahren;
8. Privatpersonen mit Hauptwohnsitz außerhalb Deutschlands in Kooperation mit Personen und/oder Institutionen, die in Deutschland ansässig sind und sich wissenschaftlich mit der Provenienzforschung zur Identifizierung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut beschäftigen, über eine entsprechende Qualifikation und berufliche Erfahrung verfügen und zur Beantragung einer Projektförderung beim Zuwendungsgeber beauftragt und bevollmächtigt wurden. Die Antragsberechtigung umfasst Privatpersonen, die eine durch die nationalsozialistische Verfolgung bedingte Entziehung von Kulturgut erlitten haben, ihre Erben und Nachfahren. Die vorgenannte Kooperation muss nach deutschem Recht vertraglich vereinbart sein.

IV. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden können bei Antragstellern¹ nach Nr. III. Ziffer 1 bis 3:

1. Einzelfallbezogene Rechercheprojekte (z.B. bei Auskunfts- oder Rückgabeersuchen);
2. Projekte zur systematischen Erforschung von Sammlungen und Beständen, bei denen ein NS-verfolgungsbedingter Entzug nicht ausgeschlossen werden kann;
3. Projekte zur Ermittlung von Erben zu bestimmten Objekten aus Sammlungen und Beständen, bei denen eine Erforschung der Provenienz bereits stattgefunden hat oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbensuche stattfindet und bei denen die Erbensuche der Herbeiführung einer gerechten und fairen Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien von 1998 und der Gemeinsamen Erklärung von 1999 dient;
4. Projekte zur Erforschung historischer Sammlungszusammenhänge, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind;
5. Projekte zur Grundlagenforschung und Untersuchungen zum historischen Kontext, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind;
6. Projekte zur Erschließung, Verzeichnung und Auswertung von Archivalien und Dokumenten, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Retrodigitalisierung von Archivalien und Dokumenten sowie die Entwicklung digitaler Infrastrukturen sind in Ausnahmefällen möglich, sofern sie über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung des Zentrums, nicht im Rahmen der grundständigen Aufgaben des Antragstellers zu bewältigen und der Projektförderung des Zentrums wirtschaftlich angemessen sind. Zudem muss die dauerhafte Unterhaltung und Pflege der digitalen Infrastruktur unabhängig von der Förderung gewährleistet sein. Redundante

¹ Die im Text verwendeten Termini „Antragsteller“ und „Zuwendungsempfänger“ beziehen sich auf alle Geschlechter.

- Infrastrukturen werden nicht gefördert;
7. Projekte zur Rekonstruktion von privaten Sammlungen oder Beständen, die während der NS-Herrschaft verfolgungsbedingt entzogen, als Folge der NS-Herrschaft aufgeteilt oder zerstört wurden und über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind. Diese Projekte müssen im Auftrag bzw. unter Zustimmung der Personen, die eine durch die nationalsozialistische Verfolgung bedingte Entziehung von Kulturgut erlitten haben, ihren Erben oder Nachfahren durchgeführt werden;
 8. Projekte zur Prüfung von Verdachtsmomenten in Kulturgut sammelnden oder bewahrenden Einrichtungen, die aufgrund ihrer Ausstattung nicht zur Provenienzforschung in der Lage sind („Erstcheck“);
 9. Veranstaltungen öffentlicher Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Provenienzforschung.

(2) Gefördert werden können bei Antragstellern nach Nr. III. Ziffer 4 und 5:

1. Projekte zur Grundlagenforschung und Untersuchungen zum historischen Kontext, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind;
2. Projekte zur Ermittlung von Erben zu bestimmten Objekten aus Sammlungen und Beständen, bei denen eine Erforschung der Provenienz bereits stattgefunden hat oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbensuche stattfindet und bei denen die Erbensuche der Herbeiführung einer gerechten und fairen Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien von 1998 und der Gemeinsamen Erklärung von 1999 dient;
3. Projekte zur Erschließung, Verzeichnung und Auswertung von Archivalien und Dokumenten, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Retrodigitalisierung von Archivalien und Dokumenten sowie die Entwicklung digitaler Infrastrukturen sind in Ausnahmefällen möglich, sofern sie über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung des Zentrums, nicht im Rahmen der grundständigen Aufgaben des Antragstellers zu bewältigen und der Projektförderung des Zentrums wirtschaftlich angemessen sind. Zudem muss die dauerhafte Unterhaltung und Pflege der digitalen Infrastruktur unabhängig von der Förderung gewährleistet sein. Redundante Infrastrukturen werden nicht gefördert.

Sind die Antragsteller im Besitz einer Sammlung, können auch Projekte zur systematischen Erforschung von Sammlungen und Beständen, bei denen ein NS-verfolgungsbedingter Entzug nicht ausgeschlossen werden kann, gefördert werden.

(3) Gefördert werden können bei Antragstellern nach Nr. III. Ziffer 6:

1. Einzelfallbezogene Rechercheprojekte (z.B. bei Auskunfts- oder Rückgabeersuchen);
2. Projekte zur systematischen Erforschung von Sammlungen und Beständen, bei denen ein NS-verfolgungsbedingter Entzug nicht ausgeschlossen werden kann;
3. Projekte zur Ermittlung von Erben zu bestimmten Objekten aus Sammlungen und Beständen, bei denen eine Erforschung der Provenienz bereits stattgefunden hat oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbensuche stattfindet und bei denen die Erbensuche der Herbeiführung einer gerechten und fairen Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien von 1998 und der Gemeinsamen Erklärung von 1999 dient;
4. Projekte zur Erschließung, Verzeichnung und Auswertung von Archivalien und Dokumenten, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Retrodigitalisierung von Archivalien und Dokumenten sowie die Entwicklung digitaler Infrastrukturen sind in Ausnahmefällen möglich, sofern sie über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung des Zentrums, nicht im Rahmen der grundständigen Aufgaben des Antragstellers zu bewältigen und der Projektförderung des Zentrums wirtschaftlich angemessen sind. Zudem muss die dauerhafte Unterhaltung und Pflege der

digitalen Infrastruktur unabhängig von der Förderung gewährleistet sein. Redundante Infrastrukturen werden nicht gefördert;

5. Projekte zur Rekonstruktion von privaten Sammlungen oder Beständen, die während der NS-Herrschaft verfolgungsbedingt entzogen, als Folge der NS-Herrschaft aufgeteilt oder zerstört wurden und über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind. Diese Projekte müssen im Auftrag bzw. unter Zustimmung der Personen, die eine durch die nationalsozialistische Verfolgung bedingte Entziehung von Kulturgut erlitten haben, ihren Erben oder Nachfahren durchgeführt werden;
6. Projekte zur Prüfung von Verdachtsmomenten („Erstcheck“), sofern sich der Antragsteller bei der Identifizierung von Verdachtsmomenten verpflichtet, seine Sammlung systematisch auf einen möglichen NS-verfolgungsbedingten Entzug zu erforschen.

(4) Gefördert werden können bei Antragstellern nach Nr. III. Ziffer 7 und Ziffer 8:

1. Projekte zur Rekonstruktion von privaten Sammlungen oder Beständen, die während der NS-Herrschaft verfolgungsbedingt entzogen und in der Folge aufgeteilt oder zerstört wurden. Das Forschungsvorhaben muss von grundsätzlicher Bedeutung sein und hinreichende Ansätze für eine Forschung in Deutschland bieten.

(5) Der Zuwendungsgeber fördert keine Promotionsvorhaben und vergibt keine Stipendien. Anwalts- und Mediationskosten werden nicht übernommen.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Förderung von Projekten zur Erforschung von Einzelobjekten, Beständen und Sammlungen setzt voraus, dass der Antragsteller Eigentümer oder Verfügungsberechtigter ist.

(2) Die Förderung darf nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Antragsteller ist grundsätzlich verpflichtet, Eigenmittel in angemessener Höhe im Verhältnis zur finanziellen Ausstattung der Einrichtung oder Drittmittel einzubringen und nachzuweisen. Eigenmittel im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die ausschließlich für die Projektdurchführung erforderlich sind und verwendet werden. Die Unterstützung des Projekts durch hauseigene Ressourcen (personell, sächlich, infrastrukturell) ist erwünscht und soll nachrichtlich im Antrag dargestellt werden.

(3) Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller, den *Washingtoner Prinzipien* und den Zielen der *Gemeinsamen Erklärung* zu folgen. Dies bedeutet insbesondere, nach NS-verfolgungsbedingtem Entzug zu suchen und die notwendigen Schritte zu unternehmen, eine gerechte und faire Lösung zu finden.

(4) Der Antragsteller verpflichtet sich, bei der Durchführung des beantragten Projekts die Regeln für die gute wissenschaftliche Praxis und Sicherung der Qualität der Recherche- und Forschungsergebnisse zu gewährleisten entsprechend den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

(5) Die Förderung setzt voraus, dass im Einzelfall ein öffentliches Interesse an dem beantragten Projekt besteht. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Projekt den Zielen der *Washingtoner Prinzipien* und der *Gemeinsamen Erklärung* dient. Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich oder überwiegend wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers dienen.

(6) Der Zuwendungsgeber kann vom Antragsteller Nachweise zu den Absätzen 1 bis 5 verlangen.

(7) Eine Zuwendung an Antragsteller nach Nr. III. Ziffer 4 bis 6 setzt vor der Antragstellung eine fachliche Beratung durch den Zuwendungsgeber voraus. Bei allen übrigen Antragstellern wird die Beratung empfohlen.

VI. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Antragstellers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben gewährt.

(2) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

(3) Der Zuwendungsgeber fördert kurzfristige Projekte außerhalb der regulären Antragsfristen für die Dauer von maximal sechs Monaten zur einzelfallbezogenen Recherche (z.B. bei Auskunfts- oder Rückgabeersuchen), für Erstchecks und Erbenermittlungen bis zu einer Höhe von 40.000 €.

(4) Der Zuwendungsgeber fördert langfristige Projekte zunächst für eine Dauer von maximal 24 Monaten. Auf Antrag kann die Dauer des Projekts verlängert werden, wobei die Projektlaufzeit eine Dauer von 36 Monaten nicht überschreiten soll. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Projektlaufzeit von bis zu 60 Monaten möglich. Die Notwendigkeit einer Projektverlängerung ist vom Antragsteller zu begründen.

(5) Bis zu einer Fördersumme von 400.000 € je Forschungsvorhaben entscheidet der Vorstand der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste. Ist diese Fördersumme überschritten oder ist eine Überschreitung absehbar, entscheidet der Stiftungsrat.

VII. Antragsverfahren

(1) Die Anträge sind elektronisch als PDF-Dokument unter Verwendung des hierzu vom Zuwendungsgeber auf seiner Website bereitgestellten [Formulars](#) zu übersenden. Zusätzlich ist ein mit dem elektronisch übersandten Dokument übereinstimmender unterschriebener Antrag in Papierform (nicht geheftet oder gebunden) einzureichen. Dies gilt auch für Verlängerungsanträge.

(2) Anträge auf Förderung kurzfristiger Projekte können jederzeit gestellt werden. Anträge auf Förderung langfristiger Projekte sind jeweils spätestens bis zum 01. April oder 01. Oktober eines jeden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist). Zur Fristwahrung genügt der Eingang in elektronischer Form beim Zuwendungsgeber. Nach Eingang des Antrags erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung.

(3) Über Anträge auf Förderung kurzfristiger Projekte entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann dem Förderbeirat Anträge zur Beratung und Empfehlung vorlegen.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge auf Förderung langfristiger Projekte werden dem Förderbeirat zur Beratung und Empfehlung vorgelegt. Der Vorstand entscheidet über diese Anträge nach Vorliegen der Empfehlung.

(5) Der Antragsteller erhält eine schriftliche Benachrichtigung über die Förderentscheidung. Diese dient nur der Information und begründet keinen Anspruch auf Förderung. Bei Ablehnung oder Zurückstellung des Antrags sind die wesentlichen Gründe hierfür mitzuteilen.

VIII. Projektdurchführung

(1) Zur Projektdurchführung wird ein Zuwendungsvertrag zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Antragsteller geschlossen. Mit dem Projekt darf grundsätzlich erst nach dem im Zuwendungsvertrag festgelegten Zeitpunkt begonnen werden. Ein Projekt gilt dann als begonnen, wenn der Zuwendungsempfänger Verträge abgeschlossen hat, die sich auf die Durchführung des bewilligten Projekts beziehen. Ein vorzeitiger Projektbeginn bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Zuwendungsgeber.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von vier Wochen nach Projektbeginn eine aussagekräftige Kurzbeschreibung des Projekts zu übermitteln, die auf der Website des Zuwendungsgebers veröffentlicht wird.

(3) Handelt es sich um ein langfristiges Projekt nach Nr. VI. Absatz 4 ist alle 12 Monate ein Zwischenbericht vorzulegen. Bei Projekten, deren Dauer nicht mehr als 12 Monate beträgt, ersetzt der Abschlussbericht den Zwischenbericht.

IX. Verwendungsnachweis

(1) Für den Nachweis der Verwendung der Förderung gelten § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (AN Best-P) entsprechend.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraums sind dem Zuwendungsgeber ein Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis, Sachbericht, Erläuterungen) sowie der Abschlussbericht vorzulegen (s. Merkblatt für die Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten). Der Abschlussbericht dient insbesondere der Auswertung des Projekts und der Vermittlung von Ergebnissen zur weitergehenden Unterstützung und Vernetzung der Provenienzforschung.

(3) Als Bestandteil des Sachberichts ist eine Erfolgskontrolle entsprechend den im Zuwendungsvertrag festgelegten Erfolgskriterien für das Projekt vorzulegen.

(4) Mit dem Abschlussbericht ist eine aussagekräftige Kurzbeschreibung der wesentlichen Forschungsergebnisse zu übermitteln, die auf der Website des Zuwendungsgebers veröffentlicht wird.

X. Weitere Pflichten des Zuwendungsempfängers

(1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nach Abschluss des Projekts Fundmeldungen an die Lost Art-Datenbank zu übermitteln, wenn als Ergebnis des geförderten Projekts feststeht, dass das Objekt, der Bestand oder die Sammlung zwischen 1933 und 1945 verfolgungsbedingt entzogen wurde oder Provenienzlücken in diesem Zeitraum fortbestehen und ein NS-verfolgungsbedingter Entzug nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sofern als Ergebnis des geförderten Projekts feststeht, dass es sich um NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut handelt, Maßnahmen zum Finden einer gerechten und fairen Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien zu ergreifen.

Wird binnen drei Jahren nach Ablauf des Förderzeitraums ein Antrag bei der *Beratenden Kommission im*

Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, gestellt, eine Mediation und ggf. eine Empfehlung bezüglich eines Kulturguts herbeizuführen, dessen Provenienzforschung durch den Zuwendungsgeber im Rahmen eines Zuwendungsvertrages finanziell gefördert wird bzw. wurde und das sich im Eigentum des Antragstellers befindet (Anrufung), hat der Zuwendungsempfänger einer Befassung der Beratenden Kommission mit dem Antrag zuzustimmen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Zuwendungsgeber unverzüglich nach Kenntnisnahme eines solchen Antrags über diesen zu informieren.

Die Zustimmung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem dem Zuwendungsempfänger der Antrag durch die Beratende Kommission zur Kenntnis gebracht wurde und keine gerechte und faire Lösung ohne Befassung der Beratenden Kommission erzielt werden konnte. Die o.g. Dreijahresfrist wird durch Verhandlungen über eine gerechte und faire Lösung zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Antragsteller gehemmt; es gilt § 203 BGB entsprechend.

Wenn nicht bereits geschehen, sind durch den Zuwendungsempfänger nach Kenntnis des Antrags der verfolgungsbedingte Entzug des Kulturguts und die Berechtigung der bei der Beratenden Kommission antragstellenden Partei gemäß der Orientierungshilfe der „Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ in ihrer jeweils geltenden Fassung zu prüfen.

Der Zuwendungsempfänger hat Informationen über Restitutions- und andere gerechte und faire Lösungen, die während oder als Ergebnis eines geförderten Projektes erfolgt sind, dem Zuwendungsgeber auch nach Ablauf des Förderzeitraums zu übermitteln. Restitutions- und andere Lösungen sind dem Zuwendungsgeber über das Online-Meldeverfahren ([Kulturgutverluste](#)) mitzuteilen.

(3) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sofern als Ergebnis des geförderten Projekts feststeht, dass es sich um NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut handelt, dem Zuwendungsgeber innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Projekts mitzuteilen, welche Maßnahmen im Sinne der *Washingtoner Prinzipien* und der *Gemeinsamen Erklärung* erfolgt sind.

(4) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach Abschluss des Projekts dem Zuwendungsgeber Veräußerungen derjenigen Objekte mitzuteilen, deren Provenienzen in dem geförderten Projekt überprüft wurden.

(5) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Projektergebnisse in Bestandsverzeichnissen, wissenschaftlichen Publikationen und Ausstellungen zu dokumentieren.

(6) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung von Projektergebnissen auf die gewährte Förderung durch den Zuwendungsgeber hinzuweisen. Von Print-Publikationen ist dem Zuwendungsgeber mindestens ein Belegexemplar zu überlassen.

(7) Der Zuwendungsempfänger soll seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Ergebnisse des geförderten Projekts mit dem Zuwendungsgeber abstimmen.

(8) Die Pflichten des Zuwendungsempfängers werden im Einzelnen im Zuwendungsvertrag festgelegt.

XI. Nutzungsrechte des Zuwendungsgebers

Der Zuwendungsempfänger räumt dem Zuwendungsgeber ein nicht ausschließliches, unbefristetes und

unbegrenzt Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Veröffentlichung des Abschlussberichts und der übermittelten Informationen über eine gerechte und faire Lösung ein. Ferner gestattet er dem Zuwendungsgeber die Auswertung und Nutzung der Forschungsergebnisse in einer Forschungsdatenbank und eine Verlinkung zu projektbezogenen digitalen Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers.

XII. Rückzahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn

- der Zuwendungsempfänger falsche Angaben in seinem Antrag gemacht hat und diese für den Abschluss des Zuwendungsvertrags entscheidend waren,
- die Zuwendung nicht alsbald oder nicht mehr für den im Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck verwendet werden.

(2) Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger gegen Pflichten aus dieser Richtlinie oder dem Zuwendungsvertrag verstoßen hat, insbesondere wenn er

- bei der Feststellung eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs im Rahmen des geförderten Projekts keine Fundmeldung an die Lost Art-Datenbank übermittelt,
- einer Befassung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, hinsichtlich eines sich in seinem Eigentum befindlichen Kulturguts nicht unverzüglich zugestimmt hat und/oder den Zuwendungsgeber über den entsprechenden Antrag bei der Beratenden Kommission nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme informiert hat,
- das zu untersuchende Objekt oder die zu untersuchende Sammlung vor Ablauf einer Frist von 10 Jahren nach Abschluss des Projekts veräußert, sofern der Verkauf nicht der Verwirklichung einer gerechten und fairen Lösung dient,
- bei der Feststellung eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs keine Maßnahmen zum Finden einer gerechten und fairen Lösung ergriffen hat,
- dem Zuwendungsgeber nicht die erforderlichen Nutzungsrechte einräumt.

(3) Wird die Zuwendung zurückgefordert, ist der zu erstattende Betrag mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(4) Bei einem Verstoß gegen Pflichten aus dieser Richtlinie oder dem Zuwendungsvertrag ist der Zuwendungsempfänger so lange von einer weiteren Förderung ausgeschlossen, wie der Verstoß andauert.

XIII. Datenschutz

Verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes ist der Zuwendungsgeber. Die personenbezogenen Daten der Antragsteller und Zuwendungsempfänger sowie die Informationen zu den Projekten und ihren Ergebnissen werden von diesem nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt.

XIV. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ersetzt die bisherige Förderrichtlinie vom 01. Dezember 2021 und tritt aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates vom 13. Oktober 2023 am 02. Januar 2024 in Kraft.